

Allgemeine Vertragsbestimmungen zum RISE-Lizenzvertrag

1 Geltungsbereich

- a) Mit RISE (Response-Inducing Sustainability Evaluation) verfügt die Berner Fachhochschule, Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL in Zollikofen, Schweiz, über eine computerbasierte Methode für die landwirtschaftliche Beratung, Forschung und Ausbildung, mit der sich die Nachhaltigkeit landwirtschaftlicher Betriebe analysieren und zusammen mit den Betriebsleitern verbessern lässt. Die RISE-Methode umfasst ein wissenschaftliches Indikatoren-Rahmenwerk, eine Computer-Software sowie diverse Begleitmaterialien wie Handbücher, Arbeitshefte und Vorlagen. RISE steht im Eigentum der BFH und kann mit einer Lizenz genutzt werden.

- b) Diese allgemeinen Vertragsbestimmungen gelten für alle Verträge, durch welche die

Berner Fachhochschule

Departement Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften HAFL

Abteilung Agronomie

Länggasse 85

CH-3052 Zollikofen

im Folgenden «BFH» genannt

die Nutzung der RISE-Methode durch einen zeitlich befristeten Lizenzwerb einräumt. Im Rahmen der Vertragsanbahnung werden diese allgemeinen Vertragsbestimmungen, welche die Rechte und Pflichten der Parteien regeln, zur Verfügung gestellt, wobei der oder die Vertragsunterzeichner*in mit der Anfrage zum Abschluss des RISE-Lizenzvertrags diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen akzeptiert.



2 Definitionen RISE 3.0

Benutzer*innen

(mehrere möglich je RISE-Lizenz)

Benutzer*innen sind Personen, welche die RISE-Software nutzen. Sie besitzen ein Benutzerkonto in der RISE-Software, das zur Identifikation der nutzenden Personen dient.

Benutzerlizenz

(mehrere möglich je RISE-Lizenz)

Mit der Benutzerlizenz erhalten Benutzer*innen Zugang zur RISE-Software und zu den für sie freigegebenen Inhalten. Alle Benutzer*innen benötigen eine gültige Benutzerlizenz, um mit der RISE-Software arbeiten zu können.

Organisation

(eine je RISE-Lizenz)

Als Organisation bezeichnet man die Vertragspartnerin, mit der der RISE-Lizenzvertrag abgeschlossen wird. Das können natürliche Personen (Einzelpersonen) oder juristische Personen ((Einzel-)firmen, Schulen, Unternehmen) sein.

Alle Benutzer*innen einer RISE-Lizenz müssen der gleichen Organisation angehören. Eine RISE-Lizenz kann nur von einer Organisation erworben werden. Ein Zusammenschluss mehrerer Organisationen zwecks Lizenzerwerbes ist nicht möglich.

Projekte

(mehrere möglich je RISE-Lizenz)

In der RISE-Software werden Projekte definiert, in diesen können Betriebserhebungen oder Szenarien abgespeichert werden. Die Administratoren eines Projektes bestimmen, welche Benutzer*innen den Projekten zugeordnet werden und damit Lese- und Schreibrechte besitzen. Projekte werden von der BFH administriert (Anlegen, Löschen, Zuordnung von Benutzer*innen zu Projekten, usw.). Das Administrieren der Projekte wird nach Aufwand verrechnet.

RISE-Lizenz

(eine je RISE-Lizenz)

Bei Vertragsabschluss wird der Typ der RISE-Lizenz (Schule, Beratung, Forschung oder Studium) und die Anzahl der Benutzerlizenzen bestimmt.

SPOC (Single Person of Contact)

(eine je RISE-Lizenz)

Ein oder eine Benutzer*in wird als «SPOC» definiert und ist damit die Ansprechperson für die BFH und für administrative Belange zuständig.

Vertragsunterzeichner*in

*(eine*r je RISE-Lizenz)*

«Vertragsunterzeichner*in» bezeichnet die Person, die den RISE-Lizenzvertrag unterzeichnet. Sie wählt den Typ der RISE-Lizenz aus und ist für die Einhaltung des Vertrages, das Bezahlen anfallender Gebühren und einem allfälligen Erneuern des RISE-Lizenzvertrages verantwortlich. Vertragsunterzeichnende können Benutzer*innen sein, dies ist jedoch nicht zwingend nötig.

Vertragsunterzeichner*innen und SPOCs können dieselbe Person sein.

3 Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile

- a) Die BFH erteilt den Benutzer*innen eine Lizenz zur Nutzung der RISE-Methode zum Zweck der eigenen Anwendung und der Beratung Dritter. Der Lizenzwerb ist befristet und ergibt sich aus dem Angebot, welches der Vertragsunterzeichner, die Vertragsunterzeichnerin ausgewählt hat und welches seitens der BFH elektronisch bestätigt wird. Mit dem Lizenzwerb werden ein Zugang zur RISE-Software, Arbeitsmaterialien sowie Support gemäss Punkt 5 «Zusätzliche Leistungen» zur Verfügung gestellt.
- b) Nach Ablauf des RISE-Lizenzvertrages haben Benutzer*innen während eines Jahres Lese- und Exportrechte an eigenen gespeicherten Daten. Danach besteht kein Anspruch mehr auf Aufbewahrung der Daten durch die BFH.
- c) Nach Vertragsbeendigung darf die RISE-Methode nicht durch Benutzer*innen weiterverwendet, kopiert oder verteilt werden.
- d) Der Anwendungszweck der RISE-Software liegt darin, die Nachhaltigkeit von realen und fiktiven Betrieben zu analysieren.
- e) In der RISE-Datenbank wird genügend Speicherplatz zur Verfügung gestellt, so dass für die Erhebung relevante Daten abgelegt werden können.
- f) Es existieren verschiedene RISE-Lizenzen für unterschiedliche Kundengruppen und Anwendungsbereiche. Auf Anfrage können zu den gewählten Lizenzen zusätzliche Leistungen gebucht werden.
- g) Die BFH kann das Leistungsangebot jederzeit ändern oder die Erbringung von Dienstleistungen einstellen. Wird die Software eingestellt, werden alle von den Benutzer*innen gespeicherten Daten an sie ausgehändigt und der bereits geleistete Geldbetrag für die restliche Vertragsperiode wird von der BFH anteilig an den oder die Vertragsunterzeichner*in zurückbezahlt.
- h) Die BFH ist berechtigt, die Daten und Ergebnisse der Betriebserhebungen in anonymisierter Form zu nutzen und/oder Dritten z.B. im Rahmen wissenschaftlicher Forschungsarbeiten zugänglich zu machen. Eine Nutzung und/oder Weitergabe von Daten in nichtanonymisierter Form erfolgt nicht, ausser mit einer separaten schriftlichen Zustimmung der betroffenen Betriebsleitung.
- i) Bestandteile des Vertrages sind ausser diesen vorliegenden «Allgemeinen Vertragsbestimmungen zum RISE-Lizenzvertrag» der als Annex I und II beigefügte «RISE-Verhaltenskodex»; die «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BFH», welche im Rahmen des Vertragsabschlusses zugänglich gemacht sind. Im Zweifel gehen diese Allgemeinen Vertragsbestimmungen den Regelungen aus dem RISE-Verhaltenskodex und den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BFH vor.

4 Lizenzgebühren

- a) Vertragsunterzeichner*innen entrichtet der BFH eine Lizenzgebühr gemäss der ausgewählten und seitens der BFH bestätigten RISE-Lizenz.
- b) Die BFH stellt dem oder der Vertragsunterzeichner*in mit oder nach Bestätigung des RISE-Lizenzvertrags eine Rechnung, welche sofort fällig und ohne Abzug innerhalb von dreissig (30) Tagen zahlbar ist.
- c) Zahlungen erfolgen in Schweizer Franken, in Euro oder in US-Dollar. Bankspesen für Zahlungen in Fremdwährungen gehen zu Lasten der Vertragsunterzeichner*innen.
- d) Dienstleistungen und Gebühren in Schweizer Franken (CHF) verstehen sich inklusive 8.1 % Mehrwertsteuer. Dienstleistungen und Gebühren in Euro (€) verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer und sind gemäss Art. 23 MWSTG des schweizerischen Bundesgesetzes durch die Vertragsunterzeichner*innen zu entrichten.
- e) Kommen Vertragsunterzeichner*innen mit der Bezahlung der Lizenzgebühr in Verzug, so kann die BFH Verzugszinsen in der Höhe von 5% p.a. des verzögerten Anteils geltend machen. Über

diesen Verzugszins hinausgehende Schadenersatzforderungen bleiben der BFH ausdrücklich vorbehalten.

- f) Im Falle, dass Vertragsunterzeichner*innen mit Zahlungen in der Vergangenheit bereits im Verzug war oder sonstige Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder -willigkeit bestehen, ist die BFH ohne Angaben von Gründen berechtigt:
 - i) Forderungen mit sofortiger Fälligkeit zu stellen oder
 - ii) für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder
 - iii) noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen bzw. zu liefern.

5 Zusätzliche Leistungen

In der RISE-Lizenz ist eine Stunde kostenloser Support inbegriffen, darüber hinaus gehende Leistungen werden mit einer Gebühr verrechnet von:

- 125 CHF / Stunde, inkl. MWST
- 125 EUR / Stunde, exkl. MWST
- 130 USD / Stunde, exkl. MWST

Zusätzliche Leistungen werden am Ende der Vertragsperiode verrechnet. Die unter Punkt 4 «Lizenzgebühren» getroffenen Regelungen gelten entsprechend.

Die Abgrenzung zwischen kostenpflichtigen Supportleistungen und kostenfreien Wartungsarbeiten ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

	Wartung (kostenlos)	Support (kostenpflichtig)
Datenbank	Inkonsistenzen in der Datenbank	Hilfestellung für zur Konfiguration neuer Objekte (bspw. Projekte, Regionen, Masterdaten). Aufwände infolge versehentlichen Löschens von Datensätzen und daraus resultierender Notwendigkeit, die verlorenen Daten aus dem Backup zurückzuholen.
Software	Fehler in der Software	Behebung von Folgen einer Fehlbedienung, die aufgrund von Schulung und Konsultation der Hilfemanuals hätte vermieden werden können.
Beratung	Beratung beim Erwerb neuer RISE-Lizenzen	Beratung jeglicher Art in der Anwendung von RISE.

Support ist in der Regel während Werktagen von Montag bis Freitag in einem Zeitraum von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr Schweizer Ortszeit möglich. Es sind folgende Kontaktwege einzusetzen:

- Via E-Mail: rise.hafl@bfh.ch
- Via Telefon: +41 31 910 29 24
- Via Website: Formular: Supportanfrage

Zusätzlich bietet die BFH auf Anfrage individuell zugeschnittene fachliche Beratung an, beispielsweise begleitet und erstellt sie Studien und Berichte und bereitet die erfassten Daten auf. Ein auf individuelle Bedürfnisse zugeschnittenes Angebot wird in Offerten erstellt.

6 Nutzungsbedingungen RISE-Software

- a) Die Nutzung der RISE-Software ist nur Personen gestattet, die eine persönliche und nicht übertragbare Zugangsberechtigung durch die BFH erhalten haben. Dies setzt die Teilnahme an einem offiziellen Training, eine individuelle Einführung oder eine explizite individuelle Regelung voraus.
- b) Zur Authentifizierung der Benutzer*innen müssen identifizierende Benutzerdaten wie Benutzername, Vor- und Nachname, Email-Adresse und Passwort angegeben werden.
- c) Für die Aktualisierung der Benutzerdaten sind die Benutzer*innen verantwortlich.

7 Zugangsberechtigungen RISE-Software

- a) Eine Zugangsberechtigung erlaubt Benutzer*innen, in der RISE-Software Projekte und Betriebserhebungen/Szenarien anlegen und bearbeiten zu können.
- b) In einem Rollenmodell wird definiert, was die Benutzer*innen in der RISE-Software mit den ihnen zugänglichen Daten machen dürfen. Benutzer*innen werden einer der folgenden Rollen mit den entsprechenden Berechtigungen zugeordnet:
 - i) Gast: Lesen einer fiktiven Betriebserhebung
 - ii) Interviewer:
 - Erfassen, Lesen, Editieren und Löschen von Betriebserhebungen.
 - Anfügen neuer Betriebserhebungen und Zuordnen zu Projekten.
 - Provisorisches Erfassen von Masterdaten.

Nach Ablauf einer Lizenzvereinbarung oder bei Auflösung eines Arbeitsverhältnisses zwischen Benutzer*in und Organisation werden die Benutzerkonten durch die BFH inaktiviert. Die Benutzer*innen sind verpflichtet, entsprechende Änderungen der BFH mitzuteilen. Diese Benutzer*innen behalten ihr Benutzerkonto und können die RISE-Software im Rahmen einer neuen Lizenz wieder nutzen.

8 Gewährungszeit und Störungsbehebung

- a) Die Software ist immer nutzbar, wird aber nur zur Gewährungszeit für Funktion (GZF) aktiv gewartet. Die GZF deckt an Werktagen von Montag bis Freitag einen Zeitraum von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr ab. Die Interventionszeit (Eingang Störungsmeldung bis Beginn Instandsetzung während der GZF) beträgt weniger als einen Werktag, die Störungsbehebung erfolgt in jedem Fall nach dem «best effort» Prinzip innerhalb der GZF per remote Service.
- b) Die Störungsbehebung erfolgt ausschliesslich bei der durch die BFH gelieferten RISE-Software. Unterbrüche durch Störungen bei den Arbeitsstationen der Benutzer*innen (Hardware, Betriebssysteme, Browser) und / oder Netzwerkzugängen (LAN und WLAN der Benutzer*innen zum Rechenzentrum der BFH) sind nicht Gegenstand dieser Gewährleistung. Wartungsfenster und Vorlaufzeit für allfällige Wartungsarbeiten werden von der BFH vorgegeben bzw. fallweise zwischen Benutzer*innen und BFH abgesprochen.

9 Haftung

- a) Die BFH gewährleistet, dass alle Massnahmen getroffen sind, damit die vereinbarte Systemverfügbarkeit eingehalten werden kann. Schadenersatzzahlungen für die Folgen von Systemausfällen können nicht übernommen werden.
- b) Die BFH erklärt, dass zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags der Lizenzierung des Lizenzgegenstands nach ihrem Wissen keine gewerblichen Schutzrechte Dritter im Umfang dieser Lizenz entgegenstehen. Der Lizenznehmer anerkennt die Gefahr, dass die Nutzung des Lizenzgegenstands dennoch zu einer Verfolgung wegen Rechtsverletzung führen kann. Für diesen Fall kann die BFH nicht haftbar gemacht werden.
- c) Die BFH haftet nicht für die kaufmännische und inhaltliche Verwertbarkeit des Lizenzgegenstands. Das diesbezügliche Risiko tragen vollumfänglich die Vertragsunterzeichner*innen und Benutzer*innen.
- d) Die Haftung der BFH ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- e) Vertragsunterzeichner*innen und Benutzer*innen allein tragen jegliche Haftung für irgendwelche Folgen aufgrund von Mängeln an Vertragsprodukten, insbesondere Sach- und Personenschaden, entgangener Gewinn oder Verlust von Nutzungsvorteilen. Sie halten die BFH frei von allfälligen Forderungen Dritter.

10 Geheimhaltung

- a) Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der ihnen vor und während der Vertragsdauer überlassenen Informationen und Materialien, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt unabhängig davon, ob vertrauliche Information schriftlich, mündlich, elektronisch oder in Form von Ausrüstungen, Proben, Mustern oder Produkten zugänglich gemacht wird.
- b) Die Parteien verpflichten sich, die vertraulichen Informationen und Materialien nicht für andere Zwecke zu verwenden, als im Vertragsgegenstand beschrieben.
- c) Die Parteien verpflichten sich, auch Personen, die nicht bei ihnen angestellt sind (z. B. Studierende, Hilfskräfte, Beratungspersonen, IT-Partner), aber Zugang zu Informationen und Materialien haben, die gleichen Verpflichtungen aufzuerlegen, wie sie hier eingegangen sind. Im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten werden diese Pflichten den Mitarbeitenden der Parteien auch für die Zeit nach dem Ausscheiden auferlegt.
- d) Für die RISE-Lizenz «Lehrpersonen und Schulen» müssen die verantwortlichen Lehrpersonen sicherstellen, dass Studierende nur Zugang zu Betriebsdaten haben, zu denen sie berechtigt sind. Bei einem Wechsel der Studierenden bedeutet dies, dass die Passwörter der Benutzerkonten neu vergeben werden müssen.
Weiter soll mit der RISE-Lizenz «Lehrpersonen und Schulen» keine kommerzielle Beratung betrieben werden, sie ist nur für den Einsatz in der Lehre zu verwenden.

- e) Der Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen nicht Informationen und Materialien,
 - i) die der Öffentlichkeit oder Dritten bereits bekannt waren, bevor sie durch eine der Parteien bekannt gegeben wurden;
 - ii) die einer Partei durch einen verfügungsberechtigten Dritten bekannt gemacht wurden;
 - iii) die sich auf die Kontaktdaten der Parteien beschränken; dies gilt jedoch nur, soweit diese Informationen intern im Rahmen des Kundenmanagements weitergegeben und genutzt werden;
 - iv) die zu Forschungszwecken genutzt werden, sofern sie in pseudonymisierter oder anonymisierter Form bekannt gemacht werden.

11 Datenschutz und Datenbearbeitung

- a) Alle in die Nutzung von RISE involvierten Parteien tragen Verantwortung für die Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit. Sie verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- b) Die Departemente und Dienste der BFH dürfen die Daten des Lizenznehmers und Benutzer*innen zwecks Kundenbeziehungspflege und Marketing in ihrem CRM-System (BFH Kundenbeziehungsmanagementsystem) bis auf Widerruf führen und gelegentlich relevante Informationen (z.B. Einladungen zu Veranstaltungen, Informationen zu neuen Angeboten) zukommen zu lassen.
- c) Die Departemente und Dienste der BFH verpflichten sich, die Sicherheit persönlicher Informationen vor fremdem Zugriff zu gewährleisten.
- d) Die BFH schützt die in der RISE-Software gespeicherten Betriebsdaten gegen Verlust und/oder ungewollte Fremdeingriffe durch technische und organisatorische Massnahmen.
- e) Zur Kontrolle der Lizenzvereinbarungen kann es notwendig sein, dass Vertragsunterzeichner*innen Informationen über Benutzer*innen erhalten, die im Rahmen ihrer Lizenz tätig waren oder sind.
- f) Mit Ausnahme des Passworts sind alle Nutzerdaten unverschlüsselt in der Nutzerdatenbank gespeichert. Der Zugang zur Nutzerdatenbank ist grundsätzlich der BFH vorbehalten.
- g) Die Auflösung von Benutzerkonten erfolgt normalerweise auf Antrag des Benutzers oder der Benutzerin durch die BFH. Die BFH behält sich das Recht vor, ein Benutzerkonto aufzulösen und eine Benutzerlizenz zu sperren, wenn sich der oder die Benutzer*in 1) nicht an den RISE-Verhaltenskodex (Annex I) hält oder 2) wenn der oder die Benutzer*in während mehr als 1 Jahr nicht mehr über die Email-Adresse erreichbar ist.
- h) Bei der Auflösung eines Benutzerkontos werden mit Ausnahme des Benutzernamens alle Daten in der RISE-Software gelöscht.

12 Verteidigung von Schutzrechten

Die Parteien informieren sich gegenseitig unverzüglich, wenn sie die Verletzung von diesem Vertrag entsprechenden gesetzlichen Schutzrechten durch einen Dritten entdecken oder die Rechte von einem Dritten angefochten werden.

13 Vertragsdauer

Der Vertrag tritt in Kraft, sobald die Bestätigungsnachricht der BFH an den oder die Vertragsunterzeichner*in versendet wurde und endet mit dem Ablauf des seitens der BFH bestätigten Lizenzzeitraums.

14 Vertragserneuerung

Der RISE-Lizenzvertrag ist befristet und verlängert sich nicht automatisch. Einen Monat vor Ablauf des RISE-Lizenzvertrages wird der oder die Vertragsunterzeichner*in von der BFH kontaktiert und um eine Erneuerung angefragt. Bei Nichterneuerung des RISE-Lizenzvertrages stehen die erhobenen Daten gemäss Punkt 3. b) in «



Vertragsgegenstand, Vertragsbestandteile» zur Verfügung.

15 Vorzeitige Vertragsauflösung

- a) Verletzen Vertragsunterzeichner*innen oder die Benutzer*innen diesen Vertrag inkl. Verhaltenskodex in schwerwiegender Weise oder wiederholt, hat die BFH das Recht, diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Dabei behält sich die BFH das Recht vor, den Zugang zur RISE-Software und zu den gespeicherten Daten ab Kenntnis der Vertragsverletzung zu verwehren. Das Geltendmachen von Schadensersatzforderungen durch die BFH bleibt ausdrücklich vorbehalten. Es steht der BFH frei, unter Beachtung der gegenseitigen Interessen eine Frist bis zum Wirksamwerden der Kündigung (Kündigungsfrist) festzusetzen und den Zugang zur RISE-Software so lange zu gewähren. Unter diese Regelung fallen insbesondere, aber nicht abschliessend, folgende möglichen Vertragsverletzungen:
 - i) Vertragsunterzeichner*innen oder die Benutzer*innen greifen den Lizenzgegenstand an, d.h. greifen die Gültigkeit des lizenzierten Produkts oder seine Funktionsweise an, etwa durch Änderung des Softwarecodes.
 - ii) Vertragsunterzeichner*innen oder die Benutzer*innen manipuliert den Lizenzgegenstand, beispielsweise um zusätzliche Benutzerrechte, welche nicht Gegenstand des RISE-Lizenzvertrags sind.
 - iii) Die persönliche und nicht übertragbare Zugangsberechtigung wird mit anderen Benutzer*innen geteilt, indem Passwort und Benutzername weitergegeben werden.
- b) Die Parteien können jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen und durch eine entsprechende schriftliche, beidseits unterzeichnete Vereinbarung diesen Vertrag vorzeitig auflösen. Diese Auflösungsvereinbarung muss die Modalitäten insbesondere betreffend das Weiterbestehen von Nutzungsrechten, Restzahlungen sowie die Geheimhaltung regeln.
- c) Die BFH behält bereits an sie gezahlte RISE-Lizenzgebühren ein; die bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung noch nicht geleisteten, aber fälligen Lizenzgebühren sind noch zu entrichten.

16 Lizenzübertragung

- a) Der RISE-Lizenzvertrag ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der BFH nicht übertragbar.
- b) Ein Rechtseintritt in diesen Vertrag ist lediglich durch allfällige Rechtsnachfolgende des Vertragsunterzeichners oder der Vertragsunterzeichnerin möglich, sofern die BFH dieser Übertragung zustimmt. Die BFH ist zu einer solchen Zustimmung nicht verpflichtet. Eine solche Übertragung wird rechtsgültig mit beidseitiger Bestätigung einer entsprechenden Vereinbarung zwischen der BFH und den Rechtsnachfolgenden des Vertragsunterzeichners oder der Vertragsunterzeichnerin in elektronischer Form. Lehnt die BFH eine Zustimmung ab, gilt das unter Punkt 3. b) und c) und Punkt 15. c) erwähnte Recht.

17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrags nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die betroffene Bestimmung durch eine zulässige und wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

18 Vertragsänderung und Ergänzung

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform und rechtskräftigen Unterschrift der Vertragsparteien.

19 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag unterliegt Schweizer Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Bern. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung eines Vertrags ergeben, auf gütlichem Wege beizulegen.

Annex I: RISE-Verhaltenskodex

Anwendungszweck

Der Verhaltenskodex dient als Richtlinie für eine glaubwürdige und wirksame Betriebsberatung, die gegenüber allen Beteiligten fair und im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung ist.

Die RISE-Methode dient der Unterstützung einer nachhaltigen und intrinsisch motivierten Betriebsführung und -entwicklung von Landwirtschaftsbetrieben. Sie dient nicht zur Kontrolle von Gesetzen und Regeln, von Anforderungen an Lieferanten oder von Produktionsstandards.

Beratungsprozess

Zu einer RISE-Nachhaltigkeitsanalyse und -beratung gehören mindestens

(1) eine vollständige Information der Betriebsleitung bzgl.

- a. Dem Projektrahmen und -ziele, beteiligten Institutionen und Firmen,
- b. abschliessende Angabe darüber, wie Daten gespeichert und wozu sie verwendet werden,
- c. des Rechts, jederzeit die Löschung der erfassten Daten zu verlangen,
- d. der Prinzipien von RISE (wie in RISE-Trainings und RISE-Handbuch vermittelt),
- e. der Freiwilligkeit der Teilnahme und Preisgabe von Informationen,
- f. des erwartbaren Zeitaufwands,
- g. der benötigten Informationen.

(2) eine schriftliche Datennutzungsvereinbarung zwischen Betriebsleiter*in und RISE-Benutzer*in¹,

(3) eine Datenerhebung einschliesslich Betriebsrundgang,

(4) eine Datenauswertung mit der RISE-Software,

(5) ein Feedbackgespräch mit der Betriebsleitung einschliesslich Diskussion der Ergebnisse und gemeinsamer Erarbeitung möglicher Verbesserungsmassnahmen. Eine weitere Begleitung der Betriebsentwicklung durch die RISE-Benutzer*in ist sinnvoll.

Abweichungen von dem beschriebenen Beratungsprozess sind möglich; diese müssen Betriebsleitenden aber transparent kommuniziert werden.

Freiwilligkeit der Teilnahme an RISE-Analyse und -Beratung

Die Teilnahme an einer RISE-Analyse und -Beratung ist freiwillig und kann jederzeit abgebrochen werden oder es können Antworten im Interview ausgelassen werden. In bestimmten Kontexten wie bspw. in der Regionalentwicklung oder Auslobung von Produzenten kann die Teilnahme verlangt werden, ohne jedoch die Weitergabe und/oder Kommunikation der Daten und Resultate und das Umsetzen von Massnahmen verpflichtend zu machen.

Sanktionen / Gewährleistung von Vorteilen

- a) Es dürfen weder die erzielten RISE-Punktwerte eines Betriebes noch die Aussagen der interviewten Personen dazu verwendet werden, um den/die Betriebsleiter*in zu sanktionieren oder ihm/ihr Vorteile zu gewähren.
- b) Werden während der RISE-Anwendung gesetzeswidrige oder gegen einen Produktionsstandard verstossende Praktiken entdeckt, ist der/die Betriebsleiter*in darauf hinzuweisen.

¹ Dokument ist verfügbar in der RISE-Software unter «Dokumentation» oder beim RISE-Team.

Beratungsperson /-Organisation

- a. Benutzer*innen (= Beratungsperson) von RISE sollten über gute Kenntnisse und Erfahrungen in der landwirtschaftlichen Produktion und der nachhaltigen Landwirtschaft verfügen und die RISE-Methode sicher anwenden können. Idealerweise wird die Beratung in der Sprache des Betriebsleiters oder der Betriebsleiterin geführt.
- b. Die Beratungsperson soll eine freundliche und konstruktive Atmosphäre mit Betriebsleiter*innen und anderen beteiligten Personen schaffen. Dies ist die Voraussetzung für eine gute Qualität und hohe Verlässlichkeit der Daten und damit für eine wirksame Anregung eines nachhaltigen Entwicklungsprozesses.
- c. Es dürfen kein Machtgefälle oder Abhängigkeiten zwischen der Beratungsperson/-organisation und den Betriebsleiter*innen bestehen. In einem solchen Falle ist eine aussenstehende und neutrale Beratungsperson/-organisation zu mandatieren.

Vertraulichkeit/Sorgfaltspflicht

- a) Alle gesammelten und berechneten Informationen werden von allen beteiligten Personen vertraulich behandelt. Weder inner- noch ausserhalb der beteiligten Institutionen dürfen Informationen weitergegeben werden, die die Identifizierung der analysierten Betriebe ermöglichen würden (z.B. Namen, Adressen oder Koordinaten).
- b) Die Sorgfaltspflichten im Umgang mit Daten werden von allen beteiligten Personen eingehalten. Benutzer*innen sorgen dafür, dass niemand unbefugten Zugang zu elektronisch oder schriftlich abgelegten Informationen erlangt. Computer mit der RISE-Software müssen mit einem sicheren Passwort vor unbefugtem Zugriff geschützt sein. Passwörter für Computer und RISE-Software werden geheim gehalten.
- c) Angaben, welche die eindeutige Identifizierung von Landwirtschaftsbetrieben oder Personen erlauben, dürfen nur mit Einwilligung der Betriebsleitenden erfasst werden (z.B. Personennamen, Adresse, Koordinaten, Flur- oder Ortsnamen). Solche Daten dürfen nur, wenn nicht anders abgemacht, in anonymisierter Form an Dritte weitergegeben werden (z.B. mit Abkürzungen oder in codierter Form). Ein allfälliger Schlüssel zu einer Codierung muss getrennt von den Betriebsdaten und sicher vor unbefugtem Zugriff aufbewahrt werden.

Datenqualität

Für die RISE-Analyse werden die besten verfügbaren Informationen genutzt. Die Betriebsleiter*innen werden als eigentliche Fachpersonen für den Betrieb anerkannt und seine/ihre Antworten entsprechend ernst genommen. RISE-Benutzer*innen prüfen alle Informationen gewissenhaft; werden Angaben abgeändert, werde diese den Betriebsleiter*innen kommuniziert.

Allgemeine Geschäftsbedingungen Forschung und Dienstleistung der Berner Fachhochschule (AGB BFH F+E/DL)

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie -Offerten (F+E Aufträge) sowie Dienstleistungen (DL) und beruhen auf Schweizer Recht. Mit der Auftragsbestätigung oder der Vertragsunterzeichnung akzeptiert der*die Auftraggeber*in diese AGB. Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von der Berner Fachhochschule (BFH) in derjenigen Textform, in welcher der Vertrag geschlossen wurde, bestätigt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR) sowie die Fachhochschulgesetzgebung des Kantons Bern. Der*die Auftraggeber*in und die BFH werden in diesen AGB gemeinsam als die Parteien oder einzeln als Partei bezeichnet.

Angebote der BFH und Vertragsabschluss

Offerten der BFH sind als solche («Offerte» oder «Angebot») bezeichnet und erfolgen in Textform mit einfacher elektronischer Signatur oder ausnahmsweise in anderer Form, die den Nachweis durch Text erlaubt. Sie gelten als verbindlich.

Eine Offerte ist 3 Monate ab dem Datum der Offerte gültig, sofern nicht in mindestens derjenigen Form, in welcher die Offerte erfolgte, etwas anderes vereinbart ist. Verlangt der*die Auftraggeber*in Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die in der Offerte nicht enthalten sind, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle mit der Offerte abgegebenen Materialien bleiben Eigentum der BFH. Ohne Einwilligung der BFH darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden.

Eine Offerte wird angenommen, indem der*die Auftraggeber*in dies in mindestens derjenigen Form, in welcher die Offerte erfolgte, erklärt.

Wünscht der*die Auftraggeber*in eine Änderung gegenüber der Offerte, teilt er/sie dies der BFH mit. Die BFH teilt dem*der Auftraggeber*in innerhalb zweier Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. Die von der BFH bestätigte Abänderung wird Bestandteil der Offerte, sofern sie in mindestens derjenigen Form der ursprünglichen Offerte erfolgt. Für bereits gelieferte Produkte/Leistungen gilt die Änderung nicht.

Mit Annahme der Offerte kommt ein Vertrag zustande.

Offerten und Verträge, welche einen Wert über CHF 10'000. haben oder Immaterialgüterrechte oder Dauerschuldverhältnisse zum Inhalt haben, bedürfen der Unterzeichnung mit einfacher elektronischer Signatur. Die eigenhändige Unterschrift oder eine fortgeschrittene oder qualifizierte elektronische Signatur ist zu wählen, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder zwischen den Parteien vereinbart wurde. Andernfalls ist der Vertrag unwirksam.

Integrierender Bestandteil von Offerten, F+E Aufträgen sowie Dienstleistungsaufträgen sind diese AGB der BFH. Subsidiär kommen die Bestimmungen des Obligationenrechts zur Anwendung.

Erfüllung durch Dritte

Die BFH kann zur Erfüllung der geschuldeten Leistungen Dritte beziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Dies darf nur in Absprache mit dem*der Auftraggeber*in und ohne Qualitätsverlust bei den vereinbarten Leistungen geschehen.

Termine

Die BFH verpflichtet sich, dem*der Auftraggeber*in die vereinbarten Produkte oder Leistungen an den festgelegten Terminen zu liefern. Der*die Auftraggeber*in verpflichtet sich, diese Produkte oder Leistungen an den vereinbarten Terminen abzunehmen und zu bezahlen. Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Einflussbereichs (Force Majeure) der BFH liegen.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der*die Auftraggeber*in

1. auf weitere Leistungen verzichten: Dies hat er/sie der BFH unverzüglich mitzuteilen.
2. Teilleistungen verlangen, sofern dies möglich ist: Dies muss unverzüglich vereinbart werden.
3. der BFH eine angemessene Frist zur nachträglichen Erfüllung ansetzen: Erfüllt die BFH bis zum Ablauf dieser Nachfrist nicht, darf der*die Auftraggeber*in, sofern er/sie es sofort erklärt, auf die nachträgliche Leistung verzichten oder vom Vertrag zurücktreten.

Vertragserfüllung

Die Rechte und Pflichten für die Vertragserfüllung sind in der Offerte bzw. im Vertrag festgelegt.

Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der*die Auftraggeber*in die Produkte/Leistungen innerhalb zweier Wochen zu prüfen und allfällige Mängel in mindestens derjenigen Form, in welcher der Vertrag geschlossen wurde, anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige innerhalb dieser Frist, gelten die Produkte/Leistungen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der*die Auftraggeber*in ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Im Falle eines Mangels steht der BFH ein Recht auf Nachbesserung innert angemessener Frist zu.

Bei Aufträgen mit Forschungskomponenten nimmt der*die Auftraggeber*in zur Kenntnis, dass die Vertragserfüllung keine Garantie irgendwelcher Art für die Erreichung der Forschungsziele und der Funktionalitäten der Forschungsergebnisse beinhaltet. Der Forschungsauftrag gilt als erfüllt, sobald der Schlussbericht im vereinbarten Rahmen geliefert ist.

Die Parteien werden sich im zumutbaren Masse die benötigte gegenseitige Hilfestellung leisten, damit sie die Rechte und Pflichten, die sie durch den Vertrag erwerben, ausüben können. Insbesondere werden sie für die Erlangung oder Anmeldung/Registrierung von Rechten am Geistigen Eigentum die jeweils notwendigen Erklärungen und Unterschriften leisten.

Austausch von Informationen, Unterlagen, Gegenständen und Hilfsmitteln

Die Parteien werden sich gegenseitig die zur Durchführung des Projektes erforderlichen Auskünfte rechtzeitig erteilen und benötigte Unterlagen, Gegenstände und Hilfsmittel für die Dauer des Projekts leihweise rechtzeitig zur Verfügung stellen. Bei Beendigung des Projektes sind sie, falls nichts anderes vereinbart wurde,

vollständig zurückzugeben bzw. im Fall elektronischer Unterlagen zu löschen. Davon ausgenommen sind Materialien, die einer gesetzlichen Aufbewahrungsfrist unterliegen oder die im Hauptvertrag von der Rückgabe-/Löschpflicht ausgenommen sind. Elektronische Unterlagen, die aus technischen Gründen oder wegen unverhältnismässigen Aufwands nicht sofort gelöscht werden können, sind so bald wie möglich zu löschen.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die festgesetzten Preise verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Bei Pauschalpreisen wird zum offerierten Betrag abgerechnet. Bei als Kostendach offerierten Preisen wird nach effektivem Aufwand abgerechnet, jedoch maximal zum offerierten Betrag. Bei Richtpreisen bleiben Abweichungen bis 20% vorbehalten. Verrechnet werden die effektiv geleisteten Stunden.

Falls nicht anders vereinbart, werden allfällige Reisekosten und Spesen separat in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zustellung der Rechnung fällig und ist innerhalb von 30 Tagen auf ein von der BFH zu bestimmendes Konto zu überweisen. Zahlungen erfolgen grundsätzlich in CHF (Schweizer Franken). Bankspesen für Zahlungen in fremder Währung gehen zu Lasten der Auftraggeberin / des Auftraggebers. Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist die BFH berechtigt,

1. noch nicht fällige Forderungen gegen die/den Auftraggeber*in sofort zu stellen und/oder
2. für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen und/oder
3. noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorkasse auszuführen bzw. zu liefern.

Kündigung

Falls eine der Parteien wesentliche Verpflichtungen nicht erfüllt, kann diese in mindestens derjenigen Form, in welcher der Vertrag geschlossen wurde, ermahnt werden, die Verpflichtungen einzuhalten und den vertragsgerechten Zustand innerhalb einer angemessenen Frist wieder herzustellen. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist kann der Vertrag unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auf ein Monatsende gekündigt werden.

Der*die Auftraggeber*in ist verpflichtet, der BFH die bis zur vorzeitigen Beendigung entstandenen Kosten zu vergüten. Der*die Auftraggeber*in ist darüber hinaus verpflichtet, Kosten zu tragen, welche der BFH aufgrund von Verpflichtungen aus der Zusammenarbeit nach Vertragsbeendigung entstehen; diese Kostentragungspflicht des*der Auftraggebers*in gilt bis zur ersten Möglichkeit, zu der die BFH sich von ihren Verpflichtungen lösen kann.

Für Kündigungen einer Dienstleistung (Auftrag nach Obligationenrecht) zur Unzeit im Sinne von Art. 404 Abs. 2 OR gilt Folgendes:

- Eine Kündigung zur Unzeit liegt jedenfalls vor, wenn sie 14 Tage oder weniger vor Ausführung der Dienstleistung erfolgt.
- Ab diesem Zeitpunkt (14 Tage vor Ausführung der Dienstleistung) ist ohne weiteren Nachweis Schadenersatz von mindestens 50% der vertraglich vereinbarten Vergütung geschuldet; ein höherer Schadenersatz wird auf entsprechenden Nachweis fällig.

- Bei einer Kündigung, welche drei Tage oder weniger vor Ausführung der Dienstleistung erfolgt, ist ohne weiteren Nachweis Schadenersatz in Höhe der vertraglich vereinbarten Vergütung geschuldet.

Im Übrigen gelten für Auflösungen die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts.

Gewährleistung / Haftung

Die BFH haftet für die gebotene Wissenschaftlichkeit und Sorgfalt in der Durchführung der übertragenen Aufgaben. Die BFH bietet Gewähr für die fachgerechte Auswertung der Resultate. Im Übrigen übernimmt die BFH keine Sach- und Rechtsgewährleistung. Im Allgemeinen haftet die BFH nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, sowie für direkt aus einem Ereignis entstandene Schäden (unmittelbare Schäden).

Für die Verwendung von Forschungsergebnissen oder -produkten ist jede Haftung und Gewährleistung ausgeschlossen. Für Produkte oder Prozesse, die aus der Forschung entstehen, wird nicht gehaftet.

Geheimhaltung

Die Parteien verpflichten sich zur Geheimhaltung der ihnen vor und während der Vertragsdauer überlassenen Informationen und Materialien, auch wenn diese nicht ausdrücklich als geheim oder vertraulich bezeichnet worden sind, soweit dies nicht dem Vertragszweck zuwiderläuft. Vorbehalten bleiben gesetzliche, behördlich angeordnete oder unter den Parteien vertraglich vereinbarte Offenlegungspflichten. Im Fall von Offenlegungen ist die andere Partei soweit rechtlich zulässig über die bereitgestellten Informationen und Materialien zu unterrichten. Weitergehende Abmachungen werden in einer Geheimhaltungsvereinbarung oder Geheimhaltungsklauseln geregelt.

Die Parteien haben ihre Mitarbeitenden, beigezogene Dritte und weitere Personen, die in irgendeiner Form Zugang zu vertraulichen Informationen und -materialien haben, entsprechend zur Geheimhaltung der überlassenen Informationen und Materialien zu verpflichten.

Als vertrauliche Informationen gelten alle dem Empfänger entweder im Gespräch oder in Text- oder anderer Form (beispielsweise Pläne und Grafiken) offengelegten Informationen, welche im Zusammenhang mit den Parteien und ihren Angehörigen (Mitarbeitenden wie Studierenden) sowie deren Partnern stehen. Dazu zählen beispielsweise Technologie- oder Geschäftskonzepte, Wissen, Ideen, Methoden, Erklärungen zu Produkten und Dienstleistungen, Geschäftspläne, Entwürfe, finanzielle Daten, Personendaten, Kundenlisten, Preispolitik, Marketingpläne und -strategien, Verkaufs- und Kundeninformationen, schriftliche und sonstige digitale Unterlagen.

Als vertrauliche Materialien gelten alle physischen Materialien, welche vertrauliche Informationen enthalten. Dazu zählen beispielsweise Zeichnungen, Schemen, geschriebene oder gedruckte Dokumente, allfällige Gegenstände sowie elektronisch gespeicherte Daten und Dokumente.

Alle Informationen und Materialien, die im Rahmen der Zusammenarbeit erstellt oder produziert werden, gelten vorbehaltlich einer anderslautenden Vereinbarung als vertraulich. Als nicht vertraulich gelten – vorausgesetzt, der Empfänger kann dies mit Unterlagen belegen – Informationen und Materialien, welche

- sich bereits vor der Zusammenarbeit im Besitz des Empfängers befanden oder ohne Verwendung der

- vertraulichen Informationen oder Materialien entwickelt wurden,
- zum Zeitpunkt der Übergabe allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt, ohne Verletzung der vereinbarten Geheimhaltung durch den Empfänger, allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich werden,
 - zum Zeitpunkt der Übergabe dem Empfänger ohne Einschränkung bereits bekannt waren.
 - dem Empfänger durch einen verfügungsberechtigten Dritten bekannt gemacht wurden.

Sofern der Empfänger Kenntnis erlangt, dass er aufgrund gesetzlicher Regelungen, gerichtlicher oder dienstlicher Verfahren zur Offenlegung vertraulicher Informationen oder Materialien verpflichtet ist, informiert er hierüber den Geber unverzüglich.

Berichterstattung

Die Berichterstattung erfolgt grundsätzlich in der Sprache des Auftrags, entweder Deutsch, Französisch oder Englisch. Soll der Bericht in einer anderen Sprache erstellt werden, erfolgt die Übersetzung auf Kosten des*der Auftraggebers*in. Wird der Bericht in mehr als einem Exemplar resp. in mehr als einer Sprache gewünscht, so wird dies zusätzlich in Rechnung gestellt.

Datenschutz und Informationssicherheit

Die Parteien halten sich an die geltenden Datenschutzgesetze. Sie gewährleisten – auch nach Beendigung des zugrundeliegenden Vertragsverhältnisses – den vollen Datenschutz und die Informationssicherheit nach den für sie geltenden Gesetzen für alle Daten und Informationen, die im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellt werden oder entstehen.

Personenbezogene Daten, die in Vertragstexten enthalten sind, ausgetauscht oder im Zusammenhang mit dem F+E-Auftrag, der Offerte oder der Dienstleistungsvereinbarung generiert werden ("personenbezogene Daten der Vereinbarung"), können von den Parteien bearbeitet werden. Die Parteien dürfen die personenbezogenen Daten der Vereinbarung nicht für andere Zwecke als für die Abwicklung der Vereinbarung verwenden.

Die Parteien verpflichtet sich, alle erforderlichen organisatorischen und technischen Schutzmassnahmen zu ergreifen, insbesondere die für die Bearbeitung der Daten benutzten Informatik- und Telekommunikationssysteme (insbesondere Infrastruktursysteme, Netzwerke, Geräte und Anwendungen sowie Daten und Informationen), in ihrem Verantwortungsbereich nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik mittels technisch und organisatorisch möglichen sowie wirtschaftlich zumutbaren Vorkehrungen vor Angriffen zu schützen.

Daten, Aufzeichnungen und Berichte werden seitens der BFH gemäss ihrem Archivierungs- und Aufbewahrungsreglement aufbewahrt, soweit keine anderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen; in der Regel sind dies 5 Jahre. Im Übrigen sind Daten und Aufzeichnungen von den Parteien zu löschen, sobald sie nicht mehr für die Vertragsdurchführung oder Dokumentation notwendig sind.

Publikationsrecht

Ergebnisse aus Forschung und Entwicklung können der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, soweit nicht

überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen. Die Parteien holen vor einer Veröffentlichung die gegenseitige Zustimmung ein. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die Ergebnisse grundsätzlich vertraulich. Ergebnisse der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten sind in der Regel in geeigneter Form zu veröffentlichen. Vorbehalten bleibt die vertraglich vereinbarte Geheimhaltung.

Sofern Berichte zugänglich gemacht werden sollen, sind diese grundsätzlich in der kompletten Fassung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung von Auszügen bedarf einer Genehmigung der zuständigen Projektverantwortlichen.

Immateriälgüter

Das Eigentum an und die Nutzung von Immateriälgütern¹ richten sich nach der «IP-Policy der Berner Fachhochschule vom 16. November 2022»². Von dieser Policy abweichende Bestimmungen sind unter den Parteien vertraglich zu regeln.

Es ist grundsätzlich zwischen Dienstleistungen und F+E Aufträgen zu unterscheiden:

a) F+E Aufträge:

Immateriälgüter, die im Rahmen eines F+E Auftrags an der BFH entstehen, verbleiben ohne anderslautende Vereinbarung bei der BFH. Falls die Immateriälgüter an den*die Auftraggeber*in zur Nutzung in seinem/ihrer Geschäftsfeld übertragen werden, steht der BFH eine exklusive Lizenz zur Nutzung und Unterlizenzierung ausserhalb des Geschäftsfelds des*der Auftraggebers*in zu. Der BFH steht das Recht zu, diese Lizenz im Register eintragen zu lassen.

Die BFH behält sich das Recht vor, im Rahmen von F+E Aufträgen entstandene Immateriälgüter für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre frei zu nutzen. Vorbehalten bleiben anderslautende Vereinbarungen bezüglich Publikation und Geheimhaltung.

b) Dienstleistungen:

Im Rahmen von Dienstleistungen entstehende Immateriälgüterrechte an Resultaten und Messergebnissen gehen an den*die Auftraggeber*in. Die BFH erhält das Recht, diese Resultate und Messergebnisse für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre zu nutzen.

Sämtliche Rechte und Anwartschaften an Methoden, Computerprogrammen oder Werkzeugen, die im Rahmen der Dienstleistung verwendet oder entwickelt werden, verbleiben bei der BFH. Im Übrigen kann die BFH Immateriälgüter aus Dienstleistungsverträgen für kommerzielle und nicht-kommerzielle Zwecke in Forschung und Lehre nutzen.

Technische Prüfungen

Die Teilnahme des*der Auftraggebers*in an Expertenprüfungen bedarf der Zustimmung der/des verantwortlichen Projektleitenden der BFH. Der*die Auftraggeber*in erhält nach Abschluss des Auftrags einen Bericht in Textform. Die Einsichtnahme in die Auftragsdokumentation muss durch die Projektleitenden genehmigt werden.

¹ Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte (Patent-, Marken-, Design-, Sortenschutz- und Topographierechte) sowie Geschäftsmethoden, Konzepte, Ergebnisse und Fachwissen.

² https://www.bfh.ch/dam/jcr:369746c3-a8a5-4580-b0b0-1f950238289/20221116%20Immateri%C3%BCter_Policy%20der%20BFH_barrierefrei.pdf

Transport, Prüfmaterial, Lagerung

Risiken und Kosten von Transporten bei Anlieferung oder Rückversand gehen zu Lasten des*der Auftraggebers*in. Die BFH haftet für fahrlässige Beschädigungen an Objekten, sobald sich diese in ihrem Besitz befinden. Zu untersuchendes Material wird nach Beendigung des Auftrages während 4 Wochen aufbewahrt. Wird während dieser Zeit das Material durch die*den Auftraggeber*in nicht abgeholt, wird es nach Absprache mit der*dem Auftraggeber*in fachkundig entsorgt oder dem*der Auftraggeber*in zurückgesandt. Die Kosten der Entsorgung gehen zu Lasten des*der Auftraggebers*in.

Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere Voraussetzungen sowie auf gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sind. Die Parteien informieren sich rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

Vertretung gegenüber Dritten

Die Parteien sind ohne ausdrückliche Genehmigung nicht berechtigt, Rechtshandlungen im Namen der anderen Partei oder im Namen der Parteien vorzunehmen.

Korrespondenz

Jede Korrespondenz ist an die Projektverantwortlichen zu richten. Für Fragen betreffend den Schutz von Immaterialgütern ist der*die Leiter*in Forschung des jeweiligen Departements zu kontaktieren.

Behandlung von Beschwerden

Sieht der Vertrag die Leistungserbringung unter den Rahmenbedingungen eines Zertifizierungssystems vor, welches ein dokumentiertes Verfahren für den Erhalt, die Bewertung und Entscheidungsfindung zu Beschwerden vorschreibt, steht eine Beschreibung des entsprechenden Prozesses allen Parteien auf Anfrage zur Verfügung. Die leistungserbringende Partei behandelt Beschwerden unter Einhaltung der Vorgaben der Zertifizierungskriterien.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AGB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Teile des Vertrages oder dieser AGB nicht beeinträchtigt. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, unverzüglich die betroffene Bestimmung durch eine zulässige und wirksame Vereinbarung zu ersetzen, die nach ihrem Inhalt der ursprünglichen Absicht am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Vertragslücke.

Schlussbestimmungen

Anderungen und Ergänzungen von Verträgen bedürfen mindestens derjenigen Form, in welcher der Vertrag geschlossen wurde. Verträge unterliegen schweizerischem Recht (unter Ausschluss von Kollisionsrecht und Wiener Kaufrecht). Gerichtsstand ist Bern. Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung eines Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen.

24. Januar 2025